

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 09.04.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	2 bis 9
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	10 bis 13

Bekanntmachung

33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal (Eskesberg)

Mit Erlass vom 24.02.2005 (Az. V.2-30.15.02.34) hat das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung Nordrhein-Westfalen die 33. GEP-Änderung genehmigt (s. Anlage).

Die Genehmigung kann bei der Stadt Wuppertal gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz von jedermann während der Dienstzeit (Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden im

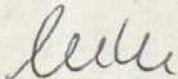
Rathaus Barmen
Ressort 101 – Stadtentwicklung und Stadtplanung –
Große Flurstraße 10
42275 Wuppertal.

Darüber hinaus erfolgt ein öffentlicher Aushang der Genehmigung im Eingangsbereich (Erdgeschoss links) des Rathauses Barmen, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal in der Zeit vom 11.04. bis 29.04.2005.

Wuppertal, den 24.03.2005

Der Oberbürgermeister

i. V.

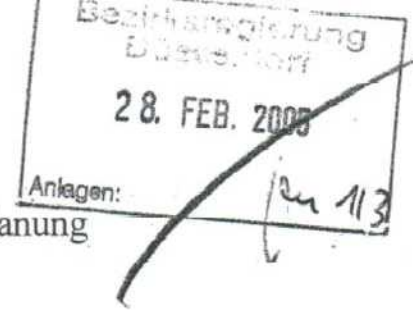


Uebrick

Anlage



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Bearbeiterin: MR'in Kötter
Telefon 0211 837-4126
Fax 0211 837-4206
<E-Mail>@mvel.nrw.de

Regionalrat des
Regierungsbezirks Düsseldorf

Aktenzeichen V.2 - 30.15.02.34
bei Antwort bitte angeben

über die

Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksplanungsbehörde -
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Datum: 24. Februar 2005

33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal; Freiraumdarstellungen in Wuppertal - Eskesberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Häroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Fax 0211 837-2200
poststelle@mvel.nrw.de
www.mvel.nrw.de

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8. Dezember 2004;
Az.: 61.52.01.33

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Mit Bericht vom 8. Dezember 2004 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Regionalrat am 2. Dezember 2004 aufgestellte oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. Seite 50) zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. Seite 96) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag



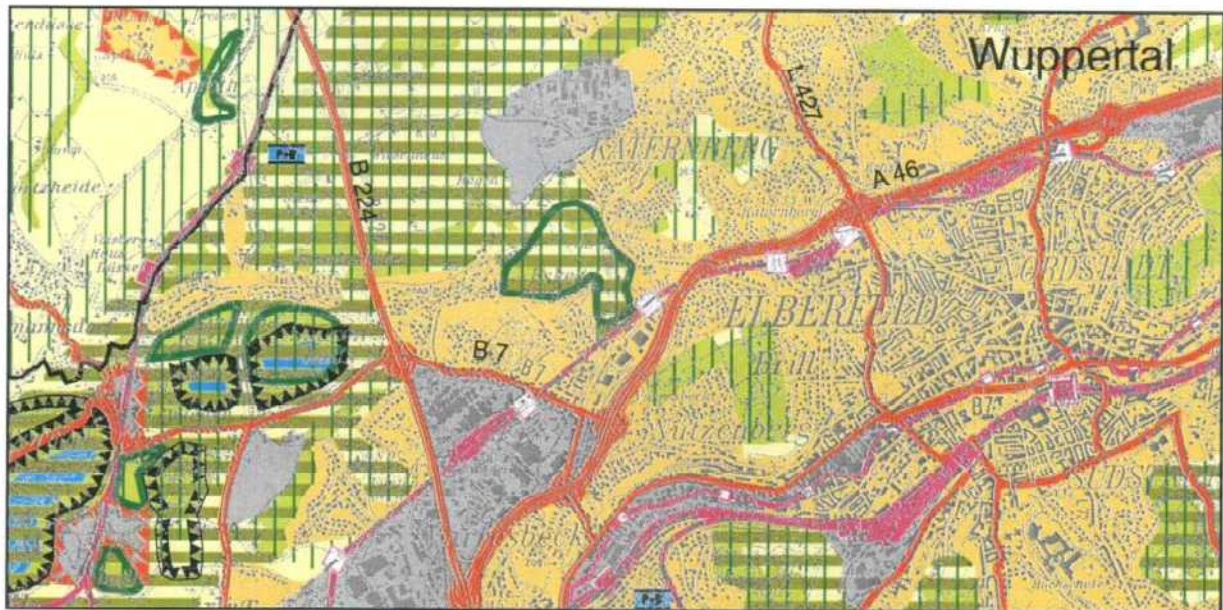
Dieter Krell

33. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Eskesberg)

Aufgestellt durch den Regionalrat am 02.12.2004

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 24.02.2005, V.2 – 30.15.02.34

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 7 vom 09.03.2005, Seite 100



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4/08 Wuppertal)

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 167 / 167 A / 5.Änd. – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung umfasst die bisher als öffentlicher Fußweg festgesetzte Fläche sowie die beidseitigen, parallel zum Weg liegenden und von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zwischen In den Birken 66 und 70 bis Herberts Katernberg 34 und 36.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 01.04.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

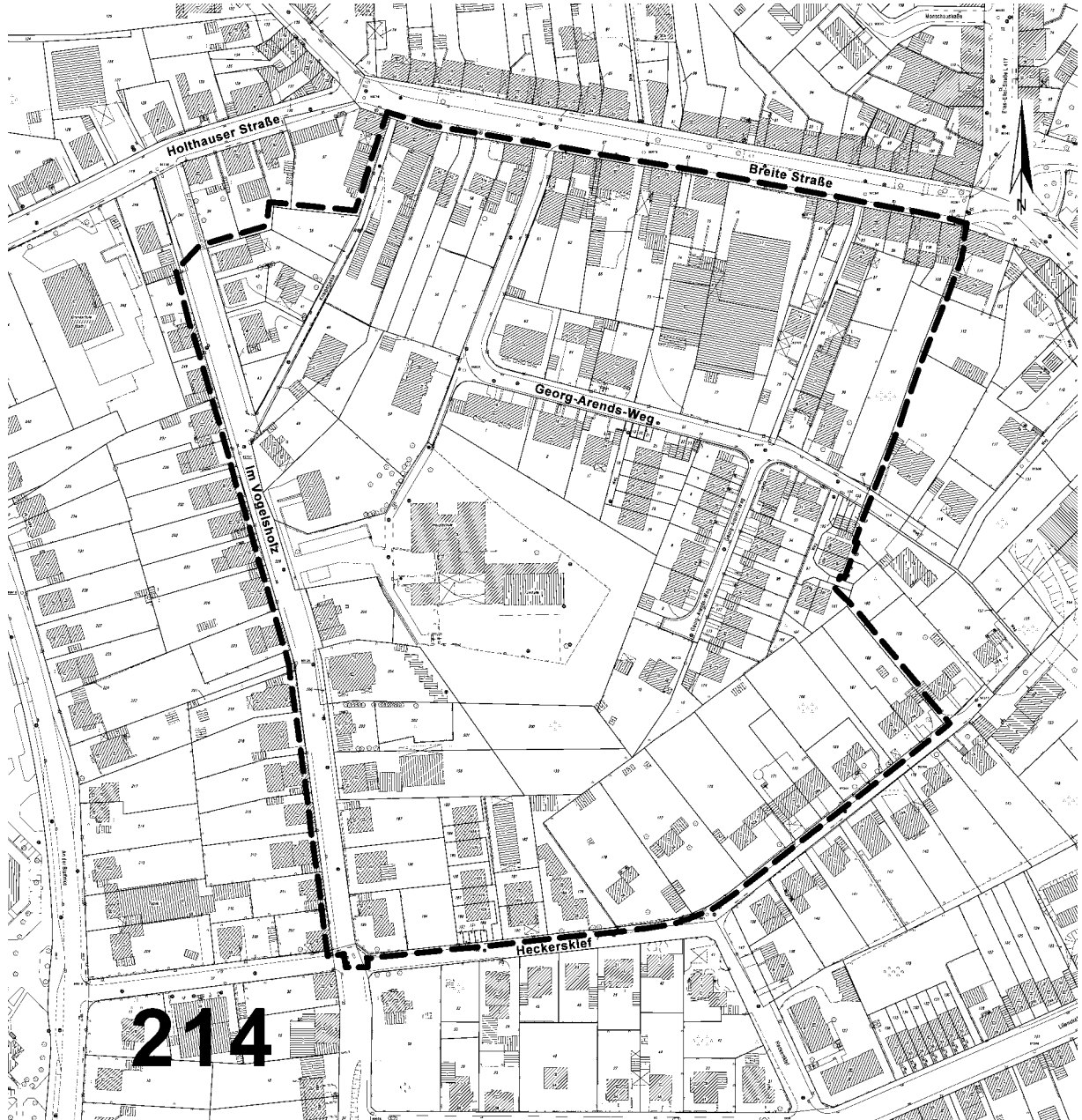
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 214 und Bebauungsplan 214 /2.Änd. – Georg-Arends-Weg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Änderung der Bauleitpläne umfasst die Schulfläche in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg- Nr. 14 bis Nr. 50.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 01.04.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

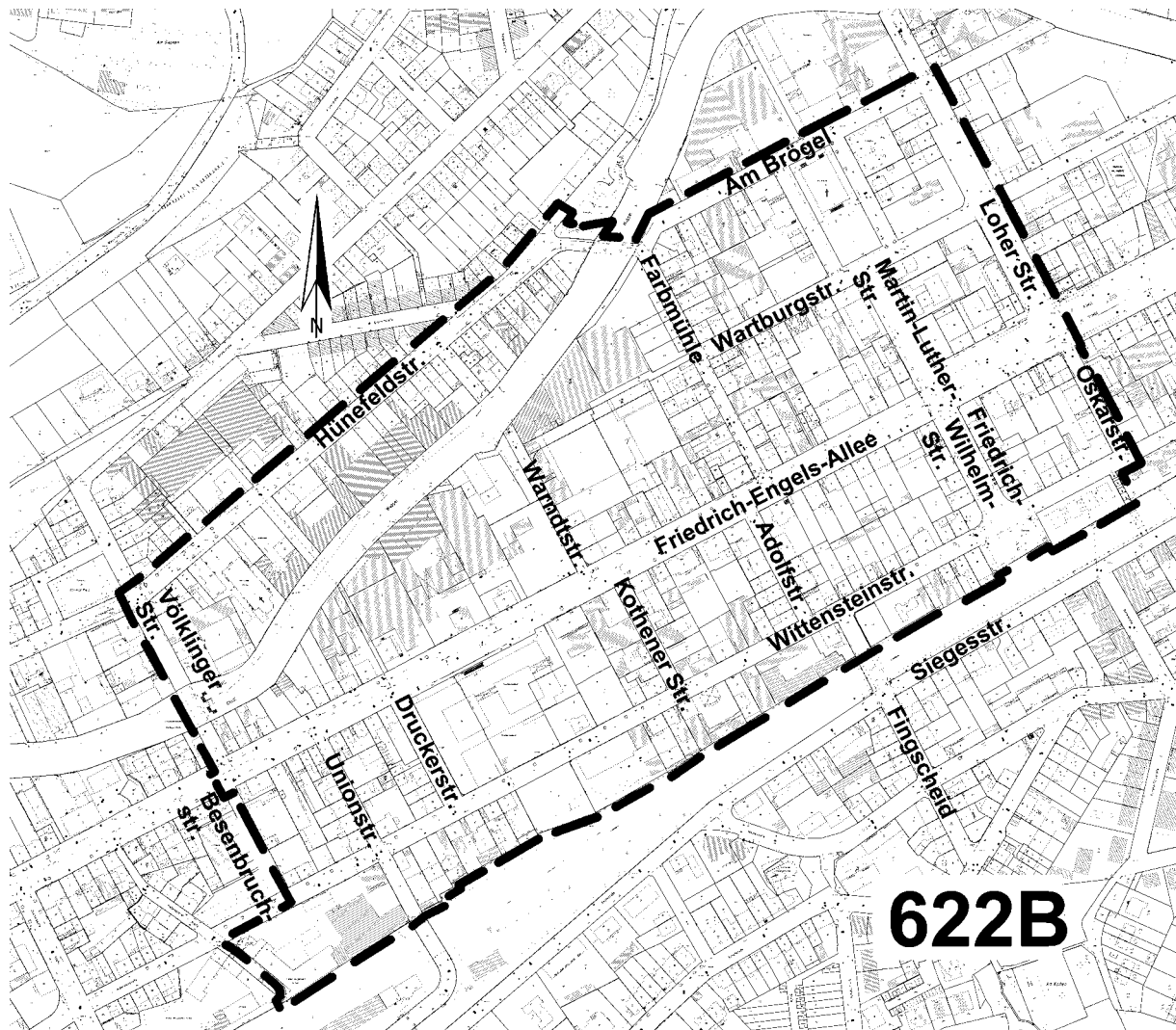
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 622 B / 4.Änd. – Friedrich-Engels-Allee Ost -



Geltungsbereich: Das Gebiet des Bebauungsplanes erfasst die Fläche zwischen Völklinger Str., Hünefeldstr., Am Brögel, Loher Str., Oskarstr. und der Bundesbahn.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 01.04.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB
4. Verfahren

Der Ausschuss für Verkehr hat in seiner Sitzung am 09.02.2005 festgestellt, dass die

1. Zillertaler Straße in dem Abschnitt zwischen Cronenfelder Straße und Innsbrucker Straße rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde und der Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.
2. Kampstraße in dem Abschnitt zwischen der Straße Neukuchhausen und Oberkamper Straße rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde bzw. in Teilbereichen rechtmäßig als Erschließungsanlage hergestellt werden kann.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 festgestellt, dass die

an der Straße Vor der Beule geplante, nach Südosten abzweigende Stichstraße sowie der hiervon zur Beckacker Schulstraße verlaufende geplante Fuß- und Radweg auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlagen hergestellt werden können und der Straßen- und Wegeverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.

Wuppertal, den 30.03.2005
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Ab 1. April 2005 gelten folgende Erdgaspreise im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Allgemeiner Gastarif

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Grundpreistarife				
Haushaltsbedarf	4,20	4,87	111,60	129,46
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße bis				
NB 6	4,20	4,87	148,80	172,61
NB 10			206,40	239,42
NB 20			286,80	332,69
NB 30			435,60	505,30
NB 50			645,00	748,20
bis				
G 6			148,80	172,61
G 16			245,40	284,66
G 25			416,40	483,02
G 40			566,40	657,02
G 65			835,20	968,83
Kleinverbrauchstarif	7,10	8,24	34,80	40,37

Heizgas - Sonderabkommen

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1 - 16 kW	3,91	4,54	9,95	11,54
17 - 39 kW	3,82	4,43	9,95	11,54
Mindestgrundpreis bis 14 kW			139,30	161,59

Heizgas - Sondervertrag

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Ct/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
40 - 93 kW	3,72	4,32	9,95	11,54

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Erdgassteueranteil gemäß Artikel 2 der Änderung des Mineralölsteuergesetzes enthalten.

Umsatzsteuer

¹⁾Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes. Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.04.05 unter der

Info-Line: 0180 2020 100

e-Mail: energie.wasser@wsw-online.de

Fax: 0202/569-5190

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen- wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist- noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Außerdem gelten ab 01.04.05 geänderte ergänzende Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz sowie an das Gas- und Wassernetz der Wuppertaler Stadtwerke AG.

Die Bedingungen können Sie kostenlos erhalten oder auch einsehen im

KundenCenter
Bromberger Straße 39-41
Werth 22
Turmhof 6

Wuppertal, im März 2005

Wuppertaler Stadtwerke AG

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am 25.04.2005 um 14.30 Uhr im Rathaus Hilden, Am Rathaus 1, Raum 105, I. Etage, zu ihrer 52. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 31.03.2005 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Wuppertal, 31.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister